

BESCHWERDE

an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
F-67075 Strassburg Cedex

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Kessler

2. Vorname: Erwin

3. Nationalität: Schweiz 4. Beruf: Redaktor

5. Geburtsdatum und -Ort: 29. Februar 1944, Romanshorn

6. Ständige Anschrift: Im Büel 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz

7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62 Email kessler.e@c9c.org

8. ggf derzeitige Anschrift:

9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:

10. Beruf des Bevollmächtigten:

11. Anschrift des Bevollmächtigten:

12. Tel

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

14.

1.

In der Ausgabe der Zeitschrift "ACUSA-News" vom April 2006 wurden katastrophal-tierquälereisheHühnerfabriken mit Konzentrationslagern verglichen (Beilage 1). Der Beschwerdeführer (BF) ist verantwortlicher Redaktor dieser Zeitschrift.

Der Inhalt der Zeitschrift ist zu einem grossen Teil eine Übersetzung aus der gleichzeitig erschienen Ausgabe der Zeitschrift "VgT-Nachrichten", für welche ebenfalls der BF als verantwortlicher Redaktor zeichnet. Zu einem kleineren Teil besteht der Inhalt aus selbständigen Beiträgen von Mitarbeitern aus der französischen Schweiz. Der BF selber ist nicht in der Lage, selber französische Artikel zu schreiben. Er kann Französisch in Tierschutzbelangen einigermassen verstehen, juristisches Französisch hingegen nicht.

2.

Am 16. Mai 2006 wurde auf dem Redaktionsbüro des BF eine Hausdurchsuchung durchgeführt und das einzige noch vorhandene Archiv-Exemplar der fraglichen Ausgabe der ACUSA-News beschlagnahmt. Der BF ist angeschuldigt, mit dem Vergleich von Tierfabriken mit Konzentrationslagern Rassendiskriminierung begangen zu haben (Beilage 2).

3.

Am 23. August 2006 wurde der BF auf den 25. September nach Genf zur Einvernahme vorgeladen (Beilage 3).

4.

Am 30. August 2006 stellte der BF ein Gesuch um rechtshilfeweise Einvernahme in seinem Wohnbezirk Münchwilen, weil er Französisch nicht gut verstehe, er jede Aussage verweigern werde und die Reise nach Genf sehr weit sei (4-5 Stunden Bahnfahrt hin und ebensolange wieder zurück), die Vorladung nach Genf mithin unverhältnismässig (Beilage 4). Dieses Gesuch wurde nicht behandelt.

5.

Der BF erhob deshalb am 22. September 2006 Rekurs wegen Rechtsverweigerung. Da die Vorladung unter Missachtung nationalen Rechts (Artikel 12 des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen KRH) keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, richtete der BF den Rekurs an die Anklagekammer. In dieser Eingabe verlangte der BF einen Dolmetscher (Beilage 5, einleitend unter "Prozessuales/Sprache").

6.

Mit Schreiben vom 25. September 2006 schickte die Anklagekammer dem BF den Rekurs zurück mit der Aufforderung, diesen umgehend auf Französisch zu übersetzen (Beilage 6). Auf die Begründung im Rekurs des BF, warum er den Rekurs auf Deutsch einreiche, ging die Anklagekammer mit keinem Wort ein.

7.

Am 1. Oktober 2006 schickte der BF den deutschsprachigen Rekurs unverändert an die Anklagekammer zurück und verlangte eine Übersetzung durch einen Dolmetscher (Beilage 7).

8.

Mit Entscheid vom 6. Oktober 2006 trat die Anklagekammer nicht auf den Rekurs ein (Beilage 8). Der Rekursentscheid ist französisch abgefasst und dem BF nicht ganz verständlich.

9.

Am 16. Oktober 2006 liess der BF durch seinen Anwalt den Nichteintretensentscheid der Anklagekammer mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht anfechten (Beilage 9). Darin ging der BF soweit angesichts der sprachlichen Probleme mit dem Französischen auf den Rekursentscheid ein, verlangte dessen Aufhebung sowie eine Deutschübersetzung des Rekurses mit der Gelegenheit, danach die Beschwerde ergänzen zu können.

Der BF, der im Verfahren selber nicht anwaltlich vertreten ist, liess diese Beschwerde an das Bundesgericht durch den Anwalt des von ihm präsierten Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) - Rechtsanwalt Rolf Rempfler, St Gallen - einreichen, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass das Mandat nur diese staatsrechtliche Beschwerde betreffe, da Rechtsanwalt Rempfler aus sprachlichen Gründen grundsätzlich nicht in der französischen Schweiz prozessiere.

In der Beschwerde wurde gerügt,

- Verletzung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach aus einer fehlenden Rechtsbelehrung kein Nachteil entstehen dürfe, da die Anklagekammer den Rekurs mit der Begründung abwies, sie sei nicht zuständig,
- Rechtsverweigerung durch Nichteintreten auf den Rekurs, anstatt Überweisung an die zuständige, dem BF nicht bekannte Rechtsmittelinstanz,
- Rechtsverweigerung durch Nichtbehandlung des Antrages auf rechtshilfweise Einvernahme im Wohnbezirk des BF,
- Verletzung des EMRK-Anspruchs auf eine Übersetzung und dadurch Vereitelung einer wirksamen Verteidigung,
- Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem die Anklagekammer nicht auf die Begründung des BF einging, weshalb er die deutsche Sprache benutze und eines Dolmetschers bedürfe,
- Offensichtliche Verletzung der örtlichen Zuständigkeit der Genfer Justiz, da nach nationalem Recht die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich durch den Tatort (Redaktionsbüro im Kanton Thurgau) gegeben ist oder allenfalls dort ist, wo bereits ein Strafverfahren hängig ist (in casu: Kanton Zürich), die örtliche Zuständigkeit aber offensichtlich nicht im Kanton Genf liegt,
- Verletzung von Vorschriften des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen (KRH), indem die Vorladung des Genfer Untersuchungsrichters (Beilage 3) keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, unter Verletzung von Artikel 12 KRH.

10.

a) Mit Urteil vom 24. Oktober 2006 wies das Bundesgericht die Beschwerde ab (Beilage 10). Das Urteil ist französisch verfasst und kann deshalb vom BF und dessen Deutschschweizer Anwalt des VgT nicht recht verstanden werden. Die Stellungnahme des Genfer Untersuchungsrichters (Beilage 11) erhielt der BF (und dessen Vertreter) erst zusammen mit dem Urteil; er hatte keine Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

b) In der Vernehmlassung des Genfer Untersuchungsrichters, zu welcher der BF nicht Stellung nehmen konnte, wird offenbar behauptet (genau versteht der BF diese Stellungnahme, von der er keine Übersetzung erhalten hat, nicht) in unwahrer Weise, es seien Übersetzungen gemacht worden.

c) Das Bundesgericht begründet die für das Urteil gewählte, dem BF nicht genügend verständliche französische Sprache willkürlich und ohne gesetzliche Grundlage damit, ein deutschschweizer Anwalt müsse französisch können. (Umgekehrt verlangte die Genfer

Anklagekammer eine Französischübersetzung. Muss ein Richter nicht Deutsch können, aber ein Anwalt Französisch?)

d) Das Bundesgericht trat auf verschiedene Rügen des BF nicht ein mit der Begründung, die Beschwerde sei nicht genügend substantiiert. Damit hat das Bundesgericht in unfairer Weise die Schwierigkeit des BF mit dem Verständnis des französischen Entscheides ausgenützt, um die Beschwerde überspitzt formalistisch abzuweisen. Gleichzeitig hat das Bundesgericht das ausdrückliche Begehren des BF nach einer Deutschübersetzung des angefochtenen Rekursentscheides und um die Gelegenheit, hernach die Beschwerde zu ergänzen abgelehnt.

*

11.

Am 25. September 2006 stellte der Genfer Untersuchungsrichter der Thurgauer Justiz das Gesuch um zwangsweise Zuführung des BF nach Genf zur Einvernahme (Beilage 12; der BF hat davon nur eine schwer lesbare Faxkopie).

12.

Mit Schreiben vom 27. September 2006 schlug der zuständige Thurgauer Untersuchungsrichter (Bezirksamt Münchwilen) dem Genfer Untersuchungsrichter vor, den Fall an den örtlich zuständigen Kanton Zürich abzutreten, wo bereits ein Strafverfahren gegen den BF hängig ist (Beilage 13). Der Genfer Untersuchungsrichter ging darauf nicht ein und antwortete auch nicht darauf.

13.

Am 16. Oktober 2006 stellte der BF ein Ausstandsgesuch gegen den für die Bewilligung der Auslieferung zuständigen Thurgauer Staatsanwalt Riquet Heller (Beilage 14). Der betroffene Staatsanwalt erhielt diese Gesuch am 16. Oktober vorab per Fax.

14.

Am 17. Oktober 2006 verfügte Staatsanwalt Heller die Bewilligung der Auslieferung (Beilage 15), obwohl er nach nationalem Recht bis zum Entscheid über das Ausstandsgesuch in den Ausstand zu treten hat (siehe dazu die rechtliche Begründung in Beilage 17). In dieser Verfügung bewilligte er nicht nur die Zwangsauslieferung an den Kanton Genf, sondern wies auch gleich noch in eigener Sache das Ausstandsbegehren ab.

15.

Am 23. Oktober 2006 stellte der BF beim Präsidenten der Anklagekammer des Kantons Thurgau das Begehren, es sei die Befangenheit von Staatsanwalt Heller festzustellen (Beilage 16).

16.

Gleichzeitig, ebenfalls am 23. Oktober 2006, erhob der BF bei der Anklagekammer des Kantons Thurgau Beschwerde gegen die Verfügung des befangenen Staatsanwaltes Heller vom 17. Oktober 2006 (Beilage 17) mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und als ungültig zu erklären.

17.

Am 25. Oktober 2006 erhob der BF beim Bundesstrafgericht ein Beschwerde gegen die örtliche Unzuständigkeit des Kantons Genf.

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15.

18.

Dem BF droht der nicht wieder gutzumachende Nachteile einer Verhaftung und Zwangsdeportation quer durch die ganze Schweiz hindurch nach Genf. In dieser Situation wird dem BF eine wirksame Verteidigung dadurch vereitelt, dass ihm Entscheide gegen ihn - insbesondere die Zwangsdeportation betreffend - ihm nur in einer ihm schwerverständlichen Sprache eröffnet werden (siehe Ziffer 14/6-8, 10) und sein Antrag auf einen Dolmetscher willkürlich nicht behandelt wird (siehe Ziffer 14/5-8, 10).

19.

Dem BF wurde das rechtliche Gehör massiv verweigert, indem weder die Genfer Anklagekammer noch das Bundesgericht - soweit der BF aus den französischen Entscheiden entnehmen kann - auf seine Rüge wegen Rechtsverweigerung (Nichtbehandlung des Gesuchs um rechtshilfweise Einvernahme in seinem Wohnbezirks gemäss Beilage 4) eingegangen sind und das Bundesgericht ihm die Vernehmlassung zu seiner Beschwerde erst zusammen mit dem Urteil zustellte (siehe Ziffer 14/10), obwohl die Schweiz genau aus diesem Grund (Nichtzustellung der Vernehmlassung an den

Beschwerdeführer) vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte schon mehrfach verurteilt worden ist (Urteil des EGMR i.S. N.-H. gegen Schweiz vom 18. Februar 1997; Urteil des EGMR i.S. R. gegen Schweiz vom 28. Juni 2001; Urteil des EGMR i.S. Z. gegen Schweiz vom 21. Februar 2002) und obwohl bereits eine Beschwerde des BF beim EGMR gegen die Schweiz hängig ist, erneut wegen der gleichen Menschenrechtsverletzung durch das Schweizerische Bundesgericht (EGMR-Nr 10577/04, i.S. Erwin Kessler gegen Schweiz, Beschwerde vom 8.3.2004).

Diese hartnäckig-gleichgültige Missachtung wiederholter Verurteilungen der Schweiz, illustriert, wie das Schweizerische Bundesgericht in den politischen Willkür-Prozessen gegen den BF, ein unbequemer Publizist, ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz verfährt, einzig von politischem Opportunismus geleitet.

20.

Das rechtliche Gehör wurde dem BF ferner vom Bundesgericht verweigert, indem es den Antrag 2 des BF in der staatsrechtlichen Beschwerde (Beilage 9) nach einer Deutschübersetzung des angefochtenen Rekursentscheides und der Möglichkeit, die staatsrechtliche Beschwerde darauf gestützt zu ergänzen, abwies (Urteil Seite 4 oben) und dann mit dem Vorhalt nicht auf seine Rügen eintrat, diese seien zuwenig konkretisiert (Bundesgerichtsurteil Seite 4). Damit hat das Bundesgericht nach Auffassung des Beschwerdeführers in arglistiger Weise, willkürlich und gegen Treu und Glaube gehandelt.

21.

Das Argument des Bundesgericht (Seite 4 oben), ein Anwalt (aus der Deutschschweiz) müsse Französisch können, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage und stellt eine willkürliche Verletzung des Rechts des BF dar, sich in seiner Sprache zu verteidigen (EMRK 6).

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Bundesgerichtsentscheid vom 24. Oktober 2006 (Beilage 10)

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

2006-10-06 Entscheid der Anklagekammer des Kantons Genf (Beilage 8)

2006-10-17 Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau (Beilage 15)

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum? Nein

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

Der BF beantragt, es sei die Verletzung von EMRK 6 festzustellen, dadurch dass dem BF das Recht auf einen Dolmetscher und mehrfach das rechtliche Gehör verweigert worden ist.

Der BF beantragt, die Schweiz sei anzuhalten, dem BF je eine deutsche Übersetzung der Entscheide der Anklagekammer des Kantons Genf (Beilage 8) und des Bundesgerichtes (Beilage 10) zuzustellen und es sei dem BF hernach Gelegenheit zu geben, vorliegende Beschwerde zu ergänzen.

Der BF macht eine Entschädigung für das nationale Verfahren sowie für das Verfahren vor EGMR geltend.

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

1. Die inkriminierte Zeitschrift ACUSA-News vom April 2006
2. Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmungsbefehl vom 8. Mai 2006
3. Vorladung nach Genf vom 25. August 2006
4. Gesuch des BF um rechtshilfewise in Münchwilen
5. Rekurs an die Anklagekammer des Kantons Genf vom 22. September 2006
6. Rückweisung des Rekurses zur Übersetzung vom 25. September 2006
7. Retournierung des Rekurses an die Anklagekammer mit Antrag auf Dolmetscher vom 1. Oktober 2006
8. Entscheid der Anklagekammer des Kantons Genf vom 6. Oktober 2006
9. Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht vom 16. Oktober 2006
10. Urteil des Bundesgerichtes vom 24. Oktober 2006
11. Vernehmlassung zur staatsrechtlichen Beschwerde vom 19. Oktober 2006
12. Gesuch des Kantons Genf um Zwangszuführung vom 25. September 2006
13. Schreiben des Bezirksamtes Münchwilen an den Genfer Untersuchungsrichter betreffend Überweisung an den zuständigen Kanton Zürich vom 27. September 2006
14. Ausstandsbegehren gegen den Thurgauer Staatsanwalt Heller vom 16. Oktober 2006
15. Verfügung der Thurgauer Staatsanwaltschaft vom 17. Oktober 2006
16. Gesuch an den Präsidenten der Anklagekammer des Kantons Thurgau zur Feststellung der Ausstandspflicht von Staatsanwalt Heller vom 23. Oktober 2006
17. Beschwerde an die Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 23. Oktober 2006
18. Beschwerde an das Bundesstrafgericht betreffend örtlich Zuständigkeit vom 25. Oktober 2006

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort Tuttwil

Datum 26. Oktober 2006

(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des
Bevollmächtigten)